

vom religiösen Standpunkt aufgefasst. 2. Die Schule vom natürlichen Standpunkte aus betrachtet. 3. Die Schule in pädagogischer Beziehung. 4. Die Schule in Bezug auf die Sittlichkeit. 5. Die Schule als Präservationsmittel. Jede Lehrerin, besonders die angehenden, werden die Schrift mit Nutzen lesen. Im Ganzen stimmen wir selbstverständlich den Ansichten des Verfassers bei; im Einzelnen gehen eben zuweilen die Erfahrungen und damit auch die Ansichten auseinander, woran die verschiedenen Volfscharaktere nicht wenig schuld sein mögen. Auf Einzelnes können wir hier nicht eingehen; es würde uns zu weit führen. Die Schrift sei hiemit allen Lehrerinnen, auch den weltlichen, sowie auch den Lehrern bestens empfohlen.

Salzburg.

J. Näß, Professor.

44) Lehrlings-Fürsorge und Religion. Wien. 1901. Congregation der frommen Arbeiter. 20 h.

Die vom k. k. Handelsministerium herausgegebene Broschüre „Die Errichtung von Lehrlingshorten“, verfaßt von Alois Naske, Bürgerschuldirector in Brünn, enthält eine sehr parteiische, den Katholiken nachtheilige, Aufzählung der Lehrlingsfürsorgeanstalten, fordert eine sittliche Ausbildung der Lehrlinge, aber ohne Religion, plädiert für Lehrlingshorte ohne confessionellen Charakter. All dies findet eine treffliche Widerlegung in der eben angezeigten Broschüre, die klar darlegt, daß auch in Bezug auf die sehr misslichen Verhältnisse der Lehrlinge eine allseitige Abhilfe ohne Religion nicht möglich ist. Dass auch die staatlichen Factoren die bösen Folgen schlechter Grundsätze bei den Lehrlingen endlich beachten, ist loblich; dass sie aber durch Beelzebub den Teufel austreiben wollen, dass z. B. ein k. k. Hofrat im sozialdemokratischen Lehrbubenvereine fleißig Vorträge hält, dass man hingegen dort die Hilfe nicht sehen und suchen will, wo sie allein zu finden ist, das ist merkwürdig und traurig zugleich.

St. Florian.

Prof. Aisenstorfer.

45) Die Geschichte der kirchlichen Leichenfeier. Gefrönte Preisschrift von Ludwig Nuland, Priester der Erzdiözese München und derzeit Präfect im freiherrlich von Alussees'schen Studienseminar zu Bamberg. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1901. Verlagsanstalt. 8°. 301 S. M. 3.— = K 3.60.

In 6 Abschnitten mit 21 Capiteln bietet uns dieses mit großer Gelehrsamkeit und mit großem Fleiße verfaßte Buch das Interessanteste aus der „Geschichte der Leichenfeier“.

Im vorbereitenden Theile (I. Abschnitt) wird Tod und Todtentfeier im allgemeinen besprochen. Die Menschenwürde und die Liebe verlangen, dass man den Todten als Mitglied der menschlichen Gesellschaft betrachte. Das ist das Recht des Todten. Das Recht der Selbsterhaltung dem Todten gegenüber geltend zu machen, ist Pflicht der Überlebenden. Wie vereinigen sich Recht und Pflicht? Auf dreierlei Weise. Die natürlichste ist das Begräbnis in die Erde, die unnatürlichste die Verbrennung; theilsweise unnatürlich ist es, den Auflösungsprocess hemmen durch Einballamierung. Je nach der Religion und der Auffassung vom Wesen des Menschen, vom Werte des Leibes und seinem Verhältnisse zum Geiste richtete sich im allgemeinen auch die Leichenfeier. Anderes gehah vom Standpunkte des Rechtes, der Pflicht und der Ehre, anderer vom Standpunkte der Liebe, die so vieles that für den geliebten Todten, aber lange nur im ungewissen, ob und was dem Todten nütze, bis Jesus Christus kam, die Kirche stiftete und ihr die Gnadenkräfte über gab, womit sie fürbittweise hinüberreicht in die andere Welt, um den Verstorbenen zum Troste der Überlebenden wirklich zu nützen. Im 2. Capitel wird die Hauptfrage (bei den Heiden): begraben oder verbrennen beprochen. Die Sitte des Begrabens sei allenthalben die ältere; so bei den ostasiatischen, amerikanischen und ger-

manischen Völkern. Verfasser bespricht die Leichenfeier der Griechen in der heroischen und historischen Zeit (kommt auch schon die Feier des 3., 7. und 30. Todestages vor). Die römische ungefähr wie die griechische; ursprünglich begraben, nach und nach verbrennen mit großer Prunkentfaltung, nicht bloß zur Ehre des Todten, sondern auch um den Glanz der Familie zu zeigen; selbstverständlich anders bei Reichen, anders bei Armen. Das 3. Capitel handelt von Tod und Todtenfeier bei den Juden, und das 4. Capitel bringt dogmatische Vorberererkungen. — Das Begräbnis Christi (5. Capitel) galt den Christen als Vorbild, doch so, dass die kirchliche Todtenfeier in ihrem ersten Entstehen (6. Capitel) sich an die jüdische anschloß, von der heidnischen das dem Dogma Widersprechende abwies, wo es aber angiegt, den heidnischen Gebräuchen einen christlichen Sinn zu unterlegen, dieselben veredelte und höheren Zwecken dienstbar mache.

Der II. Abschnitt bringt Zeugnisse für die Leichenfeier aus der Zeit der Verfolgung. Was geschah mit den Todten vor der Beisezung? (7. Capitel). Wo wurden dieselben beigesetzt? (8. Capitel; Katacomben, Einzel- Familiengräber). — Die Grabstätte aber sollte nicht der Vergessenheit anheimgegeben werden, sondern durch Inschrift, Bild und Licht sich erkennen lassen, und so sich für die Hinterbliebenen zur Stätte des Gebetes machen (9. Capitel).

III. Abschnitt. Die christliche Leichenfeier vom vierten Jahrhundert bis zum Ende der patristischen Zeit. Die kirchliche Leichenfeier erscheint als Pflicht des Einzelnen und der Gesamtheit (10. Capitel; die „freiwilligen Gaben“ als Ursprung der Begräbnis-Taten zur Zeit Gregor des Großen; Begräbnis der Käthechumenen, Selbstmörder u. s. w.) — Was that liebende Sorge für die Todten bis zur Bestattung? (11. Capitel; Todten-Taufen und Communion). Wo wurden sie begraben? (12. Capitel; wie lange noch in den Katacomben? in- und außerhalb der Kirchen; Benediction der Gräber). — Das Gedächtnis der Todten nach dem Begräbnis (13. Capitel; Todtenmahl; der „3., 7. und 30.“ und der Jahrestag; allgemein christlicher Gedächtnistag). — Die Leichenrede, die bei den Heiden war, war auch bei den Christen; bei den Ersteren Lob- und Klagerede ohne Trost, bei den Christen Trostrede (14. Capitel).

Der IV. Abschnitt handelt von der Ausgestaltung der kirchlichen Leichenfeier im Mittelalter. Nach der Betrachtung der rechtlichen Seite des kirchlichen Begräbnisses (15. Capitel) kommt in Betracht die Sorge um die Todten: „Berghiedenläuten“, der „3., 7., 30.“ und Jahrestag; Begräbnis des Papstes u. s. w.; Begräbnis der Kinder (16. Capitel). — Capitel 17 vom Officium defunctorum, und Capitel 18 von der Todtenmesse.

Der V. Abschnitt bringt die Veränderungen der kirchlichen Leichenfeier in neuerer und neuester Zeit. In Betreff des Begräbnisses in der Neuzeit wird der Niedergang im Verhältnisse zum Mittelalter hervorgehoben, wenn auch der äußere weltliche Prunk zugenommen (19. Capitel). Die Leichenreden, wo sie gehalten werden, sind theoretisch vernünftig, kirchlich erlaubt und historisch hinreichend begründet (20. Capitel). — Was ist von der Leichenverbrennung zu halten? (21. Capitel). Sie war bei den Heiden erlaubt, den Juden unbekannt; bei den Katholiken ist sie kirchlich verboten. Denn wenn sie auch an und für sich keinem Dogma widerspricht, so widerspricht sie doch dem gefunden menschlichen und umso mehr dem christlichen Gefühle. Tatsächlich steht sie aber größtentheils unter dem Zeichen des Kampfes gegen das Christenthum.

Im VI. Abschnitte bringt dann der Appendix liturgicus die Orationes post obitum hominis, in agenda mortuorum, ante sepulcrum, post sepulturam u. s. w. auch Todtenmesse-Formularien größtentheils aus patristischer Zeit in reicher Auswahl.

Diese Preisschrift ist ihres reichen, interessanten Inhaltes wegen wirklich wert, in jeder, besonders Priesterbibliothek ein Plätzchen zu finden, zudem der Preis so gering ist, und das Buch 301 Seite enthält.